

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs — 2. SGBÄndG) — Drucksachen 12/5187, 12/6306, 12/6334 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Dezember 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den folgenden Gründen einberufen wird:

1. Nach Artikel 2 Nr. 14 (§ 79 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

Nach Artikel 2 Nr. 14 ist folgende Nummer 14a einzufügen:

„14 a. In § 79 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „zu erstellen“ die Worte „länderbezogen aufzubereiten“ eingefügt.“

Begründung

Die Änderung zu § 79 Abs. 1 Satz 1 SGB IV hat zum Ziel, daß den Ländern länderbezogene Gesundheitsdaten zur Verfügung gestellt werden. Gesundheitsberichterstattung ist ganz wesentlich von der Aufbereitung und damit der Verfügbarkeit von diesen Daten und Zahlen abhängig. Die derzeit aufgrund von § 79 Abs. 1 SGB IV übermittelten Daten genügen den Anforderungen an eine moderne landesbezogene Gesundheitsberichter-

stattung und damit an eine Gesundheitspolitik nicht.

Es sollen damit keine neuen Daten erhoben, sondern lediglich die vorhandenen Daten so aufbereitet werden, daß sie als Grundlage planerischen Handelns der Länder dienen können.

Die Durchführung wird nur zu geringen Mehrkosten bei den Versicherungsträgern führen, da es sich nur um eine programmtechnische Änderung handeln dürfte.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem mit großer Mehrheit im Bundesrat bereits im ersten Durchgang gefaßten Beschluß (vgl. BT-Drucksache 12/5187) ist in ihrer Substanz wenig überzeugend. Entgegen der dort vertretenen Auffassung besteht sehr wohl ein Bedürfnis, auch die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften und der bundesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung und Krankenversicherung länderbezogen zu erheben und aufzubereiten. Von einer überflüssigen und Kosten verursachenden Bürokratie kann in dem Zusammenhang nicht geredet werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, daß es sich im wesentlichen um programmtechnische Änderungen handelt.

2. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 67 a Abs. 2 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist § 67 a Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe a ist das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.
 - bb) Der Buchstabe b ist zu streichen.
 - cc) Der Buchstabe c ist zu streichen.
 - dd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe b.
- b) Der Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Mai 1993 — BR-Drucksache 243/93 (Beschluß).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Entgegen der Gegenäußerung der Bundesregierung ergibt sich das Erfordernis, daß die Daten für die erhebende Stelle zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein müssen, bereits aus § 67 a Abs. 1 SGB X.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Nach § 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses dürften Übermittlungen innerhalb des Sozialleistungsbereiches nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Buchstaben a bis d kumulativ erfüllt sind. Dies würde im Sozialleistungsbereich erforderliche Informationsflüsse unnötig erschweren. So kann die Überprüfung von Angaben des Betroffenen bei anderen Leistungsträgern, insbesondere wenn Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Angaben bestehen, nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Die Bundesregierung hatte in der Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates einem entsprechenden Änderungsvorschlag zugestimmt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und dd
Redaktionelle Anpassung**Zu Buchstabe b**

Eine Verpflichtung, den Betroffenen schriftlich auf andere Erhebungsmöglichkeiten hinzuweisen, verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Dies gilt selbst dann, wenn der Hinweis auf die Möglichkeit der Datenerhebung bei anderen Stellen formularmäßig erfolgt und nur einzelne anderweitige Erhebungsmöglichkeiten exemplarisch nennt. Über die Möglichkeiten der anderweitigen Erhebung kann sich der Betroffene auch anhand des Gesetzes informieren.

Die Bundesregierung hatte in der Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates einem entsprechenden Änderungsvorschlag zugestimmt.

3. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 80 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 80 Abs. 6 nach Satz 4 folgender Satz 5 anzufügen:

„Bei öffentlichen Stellen der Länder treten an die Stelle des § 18 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes die entsprechenden Vorschriften des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes.“

Begründung

Bei den in § 35 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs genannten Stellen, die nicht solche des Bundes sind, sollte landesrechtlichen Regelungen überlassen bleiben, wie die Verzeichnisse der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und die Dateiverzeichnisse zu führen sind.

4. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 81 Abs. 4 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 ist in § 81 Abs. 4 nach Satz 3 folgender Satz 4 anzufügen:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Stellen der Länder; landesrechtliche Vorschriften über Verzeichnisse der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Dateien sowie über behördliche Datenschutzbeauftragte bleiben unberührt.“

Begründung

§ 81 Abs. 4 Satz 1 SGB X enthält auch für öffentliche Stellen der Länder eine Verpflichtung zur Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter durch eine Verweisung auf die §§ 36 und 37 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Eine solche Regelung sollte aus föderalistischen Gesichtspunkten dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben. Vor allem soll damit verhindert werden, daß es zu Kollisionen mit Vorschriften der Länder über behördliche Datenschutzbeauftragte kommt, insbesondere was deren Aufgabenbereich betrifft. Zudem ist eine Verweisung auf eine Vorschrift für die Privatwirtschaft im SGB nicht sinnvoll. So ist z. B. die Mitwirkung des Datenschutzbeauftragten bei der Personalauswahl nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BDSG im öffentlichen Bereich problematisch. Die Verweisung auf § 36 Abs. 3 Satz 4 BDSG hinsichtlich des Widerrufs seiner Bestellung geht teilweise ins Leere, da es im öffentlichen Bereich keine vergleichbare Datenschutzaufsichtsbehörde gibt; im übrigen ist es im öffentlichen Bereich nicht sachgerecht, daß eine Versetzung oder Umsetzung von den Voraussetzungen des § 626 BGB abhängig gemacht wird.

Die Geltung des § 18 Abs. 2 und 3 BDSG sollte sich nicht auf öffentliche Stellen der Länder erstrecken. Regelungen über Verzeichnisse der eingesetzten

Datenverarbeitungsanlagen und Dateien sollten dem Landesrecht überlassen bleiben. Sonst müßten die öffentlichen Stellen der Länder (vor allem im kommunalen Bereich) unterschiedliche Arten von Verzeichnissen führen, nämlich im SGB-Bereich nach § 18 Abs. 2 und 3 BDSG und im übrigen Bereich nach dem jeweiligen Landesrecht. Dies würde dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung widersprechen.

Der vorgeschlagene Halbsatz 2 des Satzes 4 stellt wegen des abschließenden Regelungscharakters des SGB eine Öffnungsklausel für den Landesgesetzgeber dar.

